

Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG für 2017/2018

Mit der Änderungsverordnung vom 14.03.2017 werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2017 für das Schuljahr 2017/2018 festgesetzt.

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wird die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 sowie der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 bis 8 ausgeweitet. Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten wird die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Standort auf je sieben Wochenstunden festgesetzt, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

Darüber hinaus können weitere zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zugewiesen werden, und zwar nunmehr für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs, für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen sowie für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs.

Zu BASS 11-11 Nr. 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2017/2018

Vom 14. März 2017
(GV. NRW. S. 373)

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 6 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1.	Grundschule	21,95
2.	Hauptschule	17,86
3.	Realschule	20,94
4.	Sekundarschule	16,27
5.	Gymnasium	
a)	Sekundarstufe I	19,88
b)	Sekundarstufe II	12,70
6.	Gesamtschule	
a)	Sekundarstufe I	19,32
b)	Sekundarstufe II	12,70
7.	Berufskolleg	
a)	Bildungsgänge der Berufsschule	

© Ritterbach Verlag GmbH

aa)	Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	
	Vollzeit	16,18
	Teilzeit	41,64
bb)	Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	
	Vollzeit	14,34
	Teilzeit	38,37
cc)	Ausbildungsvorbereitung	
	Vollzeit	16,18
	Teilzeit	41,64
dd)	Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsge- setzes oder § 42m der Handwerksordnung	31,60
b)	Bildungsgänge der Berufsfachschule	
aa)	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18
bb)	einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18
cc)	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
dd)	zweijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht und Fachoberschulreife	14,34
ee)	zweijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18
ff)	dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
gg)	dreijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34
c)	Bildungsgänge der Fachoberschule	
aa)	einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)	14,34
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37
bb)	zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	
	Klasse 11	41,64
	Klasse 12 Vollzeit	14,34
cc)	einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS)	14,34
	in zweijähriger Teilzeitform	38,37
d)	Bildungsgänge der Fachschule	
aa)	Vollzeit	16,18
bb)	Teilzeit	38,37
cc)	Dreijährige Fachschule	27,28
e)	Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdop- pelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.	
8.	Förderschulen	
a)	Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Ent- wicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und sozi- ale Entwicklung, Sprache)	9,92
b)	Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,89
c)	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89
d)	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	6,14
e)	Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	5,89
f)	Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83

g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83
h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17
9. Schule für Kranke	5,89
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
aa) Vollbeleger	22,77
bb) Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
aa) Vollbeleger	18,18
bb) Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
aa) Vollbeleger	12,55
bb) Teilbeleger	29,96.

Tabelle 1: Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9 Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen,
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen),
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
9. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
10. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
11. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
12. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

§ 10 Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind.

3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.“

4. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.